

Sg

II-9718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

06-05-93 12:21 SENT

A n t r a g

No. 529/A
Präs.: 06. MAI 1993

der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG),
BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 306/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs.4 lautet:

"(4) Wenn das Ausbildungsziel der betreffenden Studienrichtung
es erfordert, haben die Studierenden Zusatzprüfungen gemäß der
geltenden Universitätsberechtigungsverordnung oder
Ergänzungsprüfungen gemäß den besonderen Studiengesetzen oder

- 2 -

Studienordnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen. Sofern diese Prüfungen nicht rechtzeitig abgelegt wurden, sind weitere Semester nicht in das Studium einzurechnen. Der Studierende darf überdies nicht zu der den ersten Studienabschnitt abschließenden Prüfung zugelassen werden. Auf diese Erfordernisse ist bereits bei der Immatrikulation für die betreffende Studienrichtung nachweislich aufmerksam zu machen."

2. Dem § 14 Abs.8 wird folgender Satz angefügt:

"In den Studien, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung oder Berufsausbildung vermitteln, darf eine Gesamtstudienzeit von sechs Semestern jedoch nicht unterschritten werden."

3. Dem § 26 wird folgender Abs.12 angefügt:

"(12) An den Kunsthochschulen ist das Abteilungskollegium und an der Akademie der bildenden Künste das Akademiekollegium das gemäß Abs.3, 4 und 7 zuständige Kollegialorgan."

4. Dem § 34 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Kandidatinnen sind akademische Grade in der weiblichen Form zu verleihen."

5. § 35 Abs.1 lautet:

"(1) Die Diplomgrade haben "Magister/Magistra ..." oder "Lizentiat ..." oder "Diplom- ..." mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten."

- 3 -

6. § 36 Abs.1 lautet:

"(1) Die Doktorgrade haben "Doktor/Doktorin ..." mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten."

7. Dem § 45 werden folgende Abs.16 und 17 angefügt:

"(16) Der § 14 Abs.4 und 8, der § 26 Abs.12, der § 34 Abs.6, der § 35 Abs.1, der § 36 Abs.1 sowie der § 45 Abs.16 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1993 tritt mit 1.Oktober 1993 in Kraft.

(17) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1.Oktober 1993 verliehen worden sind, dürfen diese in der weiblichen Form führen."

Begründung:

Zu § 14 Abs.4:

Sofern die Prüfungen nicht zeitgerecht abgelegt wurden, wird in der Universitätsberechtigungsverordnung und in einzelnen besonderen Studienvorschriften vorgesehen, daß die weiterhin inskribierten Semester nicht in die Studiendauer einrechenbar sind. Durch die vorgeschlagene Änderung soll sichergestellt werden, daß dieser Ausschluß der Einrechenbarkeit von Semestern eine gesetzliche Grundlage im AHStG findet.

Zu § 14 Abs.8:

Durch die vorgesehene Regelung wird garantiert, daß auch bei einer Studienzeitverkürzung die EG-Konformität im Sinne der Allgemeinen Richtlinie über die Anerkennung von Diplomen (89/48/EWG) gewahrt bleibt.

- 4 -

Zu § 26 Abs.12:

Die Ergänzung des § 26 dient der Bereinigung eines Interpretationskonfliktes.

Zu § 34 Abs.6, § 35 Abs.1, § 36 Abs.1:

Die darin enthaltenen Änderungen sehen generell die Verleihung akademischer Grade auch in weiblicher Form vor.

Es wird beantragt, den Antrag
dem Wissenschaftsausschuss
zu überweisen

